

Haus- und Brandschutzordnung

Wohnungsbaugenossenschaft
Sangerhausen e.G.





Impressum

Wohnungsbaugenossenschaft Sangerhausen e.G. | Darrweg 9 | 06526 Sangerhausen

Aufsichtsratsvorsitzender: Robert Grünewald

Vorstandsmitglieder: Dipl.-Kfm. Frank Prandzioch-Maratzki

Gepr. BW (IHK) Kerstin Liebau-Schlüfter

Stand: Juni 2021

Der Text dieser Haus- und Brandschutzordnung bezieht sich gleichermaßen auf alle drei Geschlechter (weiblich, männlich und divers). Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die sogenannte zwei- oder dreifache Schreibweise verzichtet, selbstverständlich sind sowohl jeweils alle drei Geschlechter gemeint.

Inhalt

Impressum	2
Allgemeines	4
1. Lärmschutz	4
2. Gegenseitige Rücksichtnahme	5
3. Gemeinschaftseinrichtungen	7
4. Tierhaltung	8
5. Sicherheit im Haus und Schutz des Eigentums	9
6. Reinigung und Winterdienst	12
7. Abfallentsorgung	14
8. Brandschutz	16
9. Parkplätze, Garagenzufahrten	18



Allgemeines

Das Zusammenleben in einer Hausgemeinschaft erfordert von allen Hausbewohnern einen **achtungsvollen Umgang miteinander sowie gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz**. Diese Gemeinschaftsordnung ist ein Regelrahmen, der das friedliche Zusammenleben aller Bewohner eines Hauses gewährleisten soll und verkörpert insoweit einen Verhaltensmaßstab. Sie dient dem Schutz des Gebäudes, der Sicherheit und Ordnung sowie der Erhaltung des Hausfriedens. Gleichzeitig informiert die Haus- und Brandschutzordnung die Mieterschaft über die Rechte und Pflichten und trägt somit zur Rechtssicherheit bei.



Im Interesse eines geordneten und genossenschaftlichen Zusammenlebens der Hausbewohner hat jeder Mieter und jeder Besucher auf die anderen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen und deshalb insbesondere folgende Regelungen zu befolgen:

1. Lärmschutz

1.1. Ruhezeiten

Unnötige Ruhestörungen sind grundsätzlich zu unterlassen. **Besondere Ruhezeiten** gelten von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie an **Sonn- und Feiertagen**. In dieser Zeit ist jede Lärmemission auf Zimmerlautstärke zu beschränken, es sei denn, dies ist zur Wahrung berechtigter Interessen ausnahmsweise erforderlich. Musizieren und Singen sind nur in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr und nicht länger als 2 Stunden täglich sowie nicht an Sonn- und Feiertagen gestattet, wenn dies über die Wohnung hinaus hörbar ist.



1.2. Fernseh-, Radio-, Ton- und Streaming- bzw. netzwerkfähige Geräte

Fernseh-, Radio-, Ton- und Streaming- bzw. netzwerkfähige Geräte sind generell auf **Zimmerlautstärke** einzustellen. Die Benutzung derartiger Geräte im Freien (Balkon, Terrasse, Parkplätzen usw.) darf die übrigen **Hausbewohner nicht stören**. Eltern werden gebeten, auf ihre Kinder im Sinne dieser allgemeinen Ruhegebote in und außerhalb ihrer Wohnung sowie auf Außenanlagen im Wohngebiet einzuwirken und sie möglichenfalls auf eingerichtete Spielplätze zu orientieren.

1.3. Feierlichkeiten

Auch während Feierlichkeiten müssen **jegliche Belästigungen unterlassen** werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, auch entsprechend auf seine Gäste einzuwirken. Sofern Feierlichkeiten aber den anderen **Hausbewohnern rechtzeitig angezeigt** werden und das übliche Maß nicht übersteigen, sind die anderen Hausbewohner ihrerseits zur **entgegenkommenden Rücksichtnahme** verpflichtet.

1.4. Ausnahmen

Ausnahmen der Ruhezeiten ergeben sich durch die von der **WGS beauftragten oder genehmigten Baumaßnahmen und Arbeiten**.

2. Gegenseitige Rücksichtnahme

2.1. Das Wegwerfen von Gegenständen aus Fenstern und Balkonen

Das Wegwerfen von Gegenständen, auch Pflanzenresten, oder Ausschütteln von Decken u. Ä., Entleeren von Behältnissen, Schuheputzen o. Ä. zum Fenster hinaus oder über die Balkonbrüstung ist **grundsätzlich untersagt**. Das **Ausklopfen von Teppichen** darf nicht zu Belästigungen anderer Bewohner oder Passanten führen und insbesondere nicht an Anpflanzungen erfolgen.

2.2. Balkonpflanzen

Balkonpflanzen dürfen nur in **verkehrs- und sturmsicheren Behältnissen** auf dem Balkon angebracht werden, an der Balkonbrüstung nur **innenseitig** in Balkonblumenkastenwannen. Durch das Gießen der Blumen dürfen weder die Fassade bzw. die Balkonanlage verschmutzt, noch andere Personen belästigt werden.



2.3. Füttern von Wildtieren

Verunreinigungen oder Beschädigungen durch Füttern von Wildtieren, wie z. B. Vögel oder Waschbären, und Katzen sind **strikt zu vermeiden**.

2.4. Wäsche

Wäsche darf auf Balkonen **nur bis zur Brüstungshöhe** aufgehängt werden. Wäschestücke dürfen zur Trocknung/Auslüftung/ o. Ä. nicht über die Balkonbrüstung gehängt werden.



2.5. Lüften der Wohnungen

Das Lüften der Wohnungen **über das Treppenhaus** ist untersagt.

2.6. Rauchen

Rauchen ist im Treppenhaus und in den sonstigen zur **gemeinschaftlichen Nutzung** vorgesehenen Bereichen im Haus **nicht gestattet**.



2.7. Gemeinschaftseinrichtungen

In den Gemeinschaftseinrichtungen dürfen **nicht unnötig Strom und Wasser** verbraucht werden und **Unbefugte keinen Zutritt** erhalten.

2.8. Ballspielen

Das Ballspielen ist auf Grünflächen – vorbehaltlich besonderer Ausschielderungen - im Abstand von **mindestens 10 m zur Fassade und zu Fenstern**, nicht aber auf den Trockenplätzen gestattet. Belästigungen von Bewohnern sind zu vermeiden. Ballspielen in **Treppenhäusern und an den Häuserwänden** ist nicht gestattet.

2.9. Befahren des Grundstücks mit motorisierten Fahrzeugen

Das Befahren des Grundstücks mit motorisierten Fahrzeugen ist nur zum Zwecke des **Be- und Entladens** und nur mit **Schrittgeschwindigkeit** auf den dafür vorgesehenen Straßen/Wegen gestattet. Parken, Waschen, Ölwechsel und Reparaturen, Hupen, Laufenlassen von Motoren im Stand und lautes Türenknallen sind **verboten**. Standheizungen in Fahrzeugen dürfen auf dem Grundstück der WGS während der besonderen Ruhezeiten gemäß Nr. 1.1. nicht betrieben werden.

2.10. Aushänge

Die Aushänge im Hauseingangsbereich erfolgen grundsätzlich **nur durch die WGS** oder von diesem Beauftragten.



3. Gemeinschaftseinrichtungen

3.1. Umgestaltung der Gemeinschaftsräume

Gemeinschaftseinrichtungen dürfen ohne Genehmigung der WGS durch Mieter **nicht umgestaltet** oder einer **besonderen Nutzung** zugeführt werden. Insbesondere sind darin **keine Gegenstände abzustellen oder zu lagern**, wie Möbel, Matratzen, Pflanzen, Papier, Abfälle usw. Auch Leitungen dürfen nicht durch das Treppenhaus verlegt werden.

Sofern ein Fahrradraum als solcher ausgewiesen ist, wird darin ausschließlich das Abstellen funktionsfähiger und tatsächlich noch benötigter Fahrräder und Fahrradanhänger, Kinderwagen und Rollatoren, nicht aber Krafträder, Autoreifen, Schubkarren o. Ä. gestattet. Die WGS behält sich jedoch vor, im Einzelfall bei berechtigtem Interesse eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, ohne dass dies Ansprüche der anderen Bewohner begründet. Über die **Gestaltung des Treppenhauses** entscheidet die WGS.

3.2. Trockenräume

Die Trockenräume stehen **allen Bewohnern** zur Verfügung. Können sich die Bewohner nicht auf eine angemessene Nutzung im Interesse aller Bewohner verständigen, erstellt die WGS einen Nutzungsplan. Trockenräume sind, den Aushängen entsprechend, **ordnungsgemäß zu lüften**. Wäscheleinen sind nach Benutzung sofort zu entfernen. Das Blockieren von Trockenräumen über den tatsächlichen Nutzungszeitraum hinaus ist untersagt. **Tropfnasse Wäsche** darf nicht aufgehängt werden. Eine **zweckentfremdende Nutzung** der Mieterkeller bzw. Gemeinschaftsräume (z. B. Aufenthalt für Personen, Feierlichkeiten) ist **nicht gestattet**.



3.3. Fenster in Gemeinschaftsräumen

Die Fenster in den gemeinschaftlich genutzten Bereichen, wie Kellergängen, Dachböden und Treppenhäusern, sind **grundsätzlich geschlossen** zu halten und nur vorübergehend zum Zwecke der Lüftung zu öffnen. Bei Regen, Sturm oder Schnee sind sie zu schließen. Sie dürfen auch nachts – im Hinblick auf mögliche Einbruchsgefahren – **nur unter Aufsicht zu Lüftungszwecken** geöffnet werden.

Im Übrigen ist eine Lüftung der Gemeinschaftsbereiche, insbesondere des Kellers, lediglich dann zulässig, wenn die Außentemperaturen niedriger sind als die Innentemperaturen, um einen Schimmelbefall zu vermeiden und, soweit die Lüftungsdauer nicht zu einer Auskühlung führt. Während des Winterhalbjahres ist darauf zu achten, dass Wasserrohrleitungen und Heizkörper durch langes Öffnen von Fenstern nicht einfrieren und dadurch Schaden nehmen.

3.4. Anpflanzungen

Anpflanzungen, Fällungen und das Verschneiden von Bäumen und Sträuchern auf den vermieterten Grundstücken sind **ausschließlich durch die WGS** und dessen Beauftragte vorzunehmen.

3.5. Zugang zu Absperr- und Regelventilen sowie Zähleinrichtungen

Absperr- und Regelventile sowie Zähleinrichtungen in gemeinschaftlich zugänglichen Bereichen dürfen **nicht versperrt** und der Zugang hierzu nicht behindert werden.

3.6. Fahrräder

Fahrräder sind in den dafür **vorgesehenen Abstellräumen oder vermieteten Kellerabteilen** abzustellen. Etwaige Akkus sind zuvor zu entfernen. Das Verbringen von Fahrrädern in die Wohnung ist im Hinblick auf Verschmutzungen des Treppenhauses bzw. der Aufzüge zu vermeiden.

4. Tierhaltung

4.1. Zustimmung der WGS erforderlich

Jede Tierhaltung, insbesondere von Hunden und Katzen, bedarf der **vorherigen schriftlichen Zustimmung** des Vorstandes. Ausgenommen sind Kleintiere und Ziervögel im haushaltsüblichen Umfang, von denen eine Störung des Hausfriedens und/oder Beeinträchtigung der Wohnung nicht zu erwarten ist. Die **Haltung von Reptilien**, insbesondere Gift- und Würgeschlangen sowie exotischen Tieren mit Sicherheitsrisiko, ist grundsätzlich **nicht erlaubt**. Das Aufstellen von **Aquarien ab 100 l** bedarf der vorherigen Zustimmung der WGS.



Hunde sind, soweit sie auf dem Grundstück überhaupt gestattet sind, außerhalb der Wohnung im Haus und auf dem Grundstück **grundsätzlich an der Leine zu führen** und müssen zudem einen **Maulkorb** tragen, es sei denn, dies ist aufgrund der Umstände des Einzelfalls unangemessen. **Tierexkremente**, insbesondere Kot und Urin, sind durch den jeweiligen Tierhalter **sofort zu entfernen**. Hunde und Katzen sind von Grünflächen und Spielplätzen fernzuhalten. Eine gewerbliche **Tierzucht ist nicht gestattet**. Die WGS kann bei begründetem Verdacht verlangen, dass die Gesundheit der Tiere nachgewiesen wird. Kommt es zur Störung des Hausfriedens und/oder Beeinträchtigung der Wohnung und/oder Fehlverhalten, ist der Vorstand der WGS berechtigt, die Tierhaltung zu untersagen bzw. ein Zugangsverbot zu erteilen.

5. Sicherheit im Haus und Schutz des Eigentums



5.1. Beschädigungen unverzüglich anzeigen

Die Hausbewohner und Besucher sind verpflichtet, mit dem Eigentum der WGS **sorgsam** umzugehen und eventuelle **Beschädigungen unverzüglich der WGS anzuzeigen**.



5.2. Toiletten- und Abflussbecken

In Toiletten- und Abflussbecken dürfen keine **Haus- und Küchenabfälle, Papierwindeln, Hygienartikel u. Ä. entsorgt** werden. Um Beschädigungen und Ablagerungen zu verhindern, ist die Toilette ausreichend zu spülen. Tritt durch Zuwiderhandlung eine Verstopfung ein, erfolgt die Beseitigung auf Kosten des Verursachers.

5.3. Gasthermen

Gasthermen sind pfleglich zu behandeln. **Reparaturen** der Gastherme dürfen grundsätzlich **nur durch ein Fachunternehmen** erfolgen.

5.4. Zugang zu Heiz- und Maschinenräumen

Räume, in denen sich Hauptabsperrentile befinden und Maschinenräume von Aufzügen, sind **frei zugänglich** zu halten. Die Betätigung bzw. Regulierungen an den Heizungsarmaturen im Keller darf nur durch die WGS beauftragte Fachunternehmen vorgenommen werden.

5.5. Beleuchtung

Der **Erfassungsbereich der Bewegungsmelder** für die Hauseingangsbeleuchtung darf nicht durch die Mieter verändert werden. Beleuchtungsmittel auf Flucht- und Rettungswegen in und außerhalb des Gebäudes und der Gemeinschaftsräume dürfen **nicht entfernt** werden. Die Allgemeinbeleuchtung ist **sparsam** zu verwenden.

5.6. Schließen und verschließen

Die **Hauseingangstür ist grundsätzlich geschlossen** zu halten. Die Türen zu den **Kellerräumen** sind dagegen im Hinblick auf Einbruchsgefahren **verschlossen** zu halten.

5.7. Grillen und offene Feuer

Das Grillen und offene Feuer auf dem Balkon, der Loggia, den Wohnterrassen und am Haus der WGS sind **nicht gestattet**. Auf den übrigen Grundstücksflächen ist **zuvor die Zustimmung der WGS** einzuholen.

5.8. Brandschutz, Betreten von Betriebsräumen und Hausdach

Das Betreten der Hausanschlussstation, elektrischer Betriebs- und Boilerräume sowie des Hausdaches ist **nur dem befugten Personal** gestattet. Brandschutzeinrichtungen, wie: Rauchmelder oder Feuerlöschgeräte, dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt und in ihrer Funktion **nicht behindert werden**. Jede Manipulation und das Entwenden sind untersagt und wird ggf. polizeilich angezeigt.

5.9. Schilder, Markisen, Windschutz und Satellitenschüsseln

Das Anbringen von Schildern, Markisen, Windschutz u. Ä. ist nur bei gesonderter vorheriger **Zustimmung der WGS** und nur für mieter-eigene Zwecke gestattet. Das Anbringen und sichtbare Aufstellen von **Antennen oder Satellitenschüsseln** zum Empfang von Rundfunk-, Fernseh- oder Analog-/Digitalfunksignalen bzw. -programmen sind **grundsätzlich nicht gestattet**. In eng begrenzten Einzelfällen kann auf Anfrage eine Ausnahmegenehmigung durch die WGS erteilt werden.



5.10. Bauliche Anlagen und Anpflanzungen

Das Errichten von **baulichen Anlagen** (Geräteschuppen, Poolanlagen usw.) auf genossenschafts-eigenen Außenanlagen und auf Terrassengärten ist **untersagt**. Die Terrassengärtenbegrünung

ist so zu gestalten, dass es dadurch **nicht zu Belästigungen oder Einschränkungen** anderer Hausbewohner kommt. Anpflanzungen (Bäume, Hecken, Sträucher usw.) sind **erst nach vorheriger Zustimmung** durch die WGS gestattet.

5.11. Beschriftungen an Klingelanlagen und Briefkästen

Im Interesse eines einheitlichen optischen Erscheinungsbildes und der Vermeidung von Beschädigungen werden die Beschriftungen an Klingelanlagen und Briefkästen **ausschließlich durch die WGS vorgenommen**. Änderungswünsche im begründeten Einzelfall können berücksichtigt werden.

5.12. Aufzüge

Aufzüge sind **schonend zu behandeln**. Die ausgewiesenen Benutzungsanordnungen sind zwingend zu beachten. Etwaige Störungen sind der WGS bzw. dem zuständigen vom Vermieter benannten Störungsdienst unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzung ist Kindern unter 7 Jahren nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson gestattet. **Im Brandfall darf der Aufzug nicht genutzt werden**. Sondernutzungen, wie im Falle eines Umzuges, sind der WGS vorher anzuzeigen. Die Aufzugskabine ist vor Beschädigungen zu schützen. Kratzer, Verschmutzungen u. Ä. sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen.

5.13. Ungeziefer und Gefahrenquellen

Das Auftreten von Ungeziefer oder Gefahrenquellen, wie: Sturzgefahren, defekte Beleuchtungsmittel o. Ä., sind unverzüglich der WGS anzuzeigen.



6. Reinigung und Winterdienst

6.1. Maßgaben zur Reinigung

Das Treppenhaus, die Zuwegungen, der Kellergang und die anderen Gemeinschaftseinrichtungen selbst sind (je nach vertraglicher Vereinbarung entweder durch die Mieter im Wechselturnus oder durch ein Dienstleistungsunternehmen) nach folgenden Maßgaben zu reinigen:

Kleine Hausreinigung

wöchentlich:

- › Treppenreinigung inkl. Sockelleisten
- › Aufzug reinigen
- › Spinnwebenentfernung
- › Geländerreinigung
- › Fensterbänke reinigen
- › Reinigung des Hauseingangspodestes (für Erdgeschossnutzer)

monatlich im Erdgeschoss:

- › Reinigung der Hauseingangstür einschließlich Briefkastenanlage

4 x jährlich:

- › Glas- und Rahmenreinigung der Fenster im Flur

2 x jährlich:

- › Reinigung der Einbauten, z. B. Lampen, Feuerlöscher u. Ä.

Große Hausreinigung

wöchentlich:

- › Aufsammeln von Papier und Unrat auf Vorbeeten und Wegen (keine Grünflächenpflege)

14-tägig:

- › Kehren der Fußwege inklusive Rinnsteig, einschließlich halbe Straße – entsprechend der Straßenreinigungssatzung der Stadt Sangerhausen
- Ausnahmeregelung:** im Zeitraum der Winterdienstsaison muss der Splitt zur Abstumpfung auf den Wegen verbleiben
- › Kehren der Kellergänge und Hinterausgänge
- › Kehren der Gemeinschaftsräume

monatlich:

- › Wischen der Bodentreppe
- › Kehren der Außentreppe
- › Unkrautentfernung im Reinigungsbereich

2 x jährlich:

- › Reinigung der Nebeneingangstüren und Zwischentüren
- › Kehren des Trockenbodens – nach Information der Mieter
- › Reinigung der Zählerkästen
- › Reinigung der Kellerfenster in den Gemeinschaftskellern

jährlich:

- › Reinigung der Versorgungs- und Entsorgungsleitungen in den Kellern
- › Vordachreinigung
- › Winterdienst - siehe 6.3.





Putzmittel hat der ausführungspflichtige Mieter auf eigene Kosten zu besorgen. Das Bohnern bzw. Wachsen ist nicht gestattet. In Objekten, in denen die Reinigung durch die Mieter im Wechsel erfolgt, wird ein Turnuskalender geführt, der im Haus aushängt. Im Einverständnis der betroffenen Hausbewohner kann von diesen vermierterseitigen Vorgaben im Einzelfall abgewichen werden, sofern dadurch die Sauberkeit des Hauses nicht beeinträchtigt wird.

6.2. Dienstleistungsunternehmen

Die WGS kann die „große Hausreinigung“ und die „kleine Hausreinigung“ für alle Wohngebäude an Dienstleistungsunternehmen vergeben. Die hier anfallenden Kosten werden dann im Rahmen der Betriebskostenabrechnung an die Mieter des Hauses weiterberechnet.

6.3. Winterdienst

Die Schnee- und Glatteisbeseitigung erfolgt nach der entsprechenden Ortssatzung und konkreten grundstücksbezogenen Weisung der WGS, die im Haus durch Aushang bekannt gegeben wird (je nach vertraglicher Vereinbarung entweder durch die Mieter im Wechselturnus oder durch ein Dienstleistungsunternehmen).

7. Abfallentsorgung

7.1. Mülltrennung

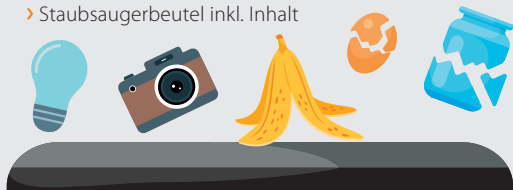
Der übliche Hausmüll und Abfälle sind in den dafür bereitgestellten Behältnissen – getrennt nach den jeweiligen Müllarten gemäß den konkreten Anweisungen der WGS bzw. Beschilderungen – zu entsorgen. Es ist darauf zu achten, dass die **Müllbehälter geschlossen** sind, um unrechtmäßige Nutzung zu vermeiden. Sperr- und Sondermüll sind in den örtlichen Deponien auf eigene Kosten zu entsorgen, soweit nicht eine gesonderte Abfuhrmöglichkeit durch den Entsorgungsbetrieb bereitgestellt wird. **Widerrechtlich abgestellte Gegenstände werden durch die WGS entsorgt.** Die dafür anfallenden Kosten werden beim Verursacher geltend gemacht bzw. ggf. nach den gesetzlichen Bestimmungen als Betriebskosten weiterberechnet. Gartenabfälle sind durch jeden Mieter auf eigene Kosten selbst zu entsorgen, die Hausgemeinschaft soll mit diesen Kosten nicht belastet werden.

Restmüll

In den Restabfallbehälter gehören nur Abfälle, die **nicht verwertbar** sind z. B.:



- › Altpapeten, Alttextilien und Altschuhe, Papier (nicht verwertbar)
- › Federn, Fell, Tierstreu, Lederabfälle
- › Asche und Zigarettenkippen (kalt)
- › Büromaterialien – verbraucht (Disketten, Farbbänder, Filzstifte, Kugelschreiber)
- › Glühlampen (außer Energiesparlampen), Gummi
- › Hygieneartikel
- › Lebensmittelabfälle (Essensreste, Knochen, überlagerte Nahrungsmittel)
- › Nichtverpackungsmaterialien aus Glas, Keramik, Porzellan (Glasbruch, Geschirr), Haushaltsgegenstände
- › Filme, Tonträger (Schallplatten, Tonbänder) und Videokassetten, Kabelreste, Spielzeug
- › Staubsaugerbeutel inkl. Inhalt



Gelber Container/Sack

In den Gelben Sack gehören alle Verpackungen aus Kunststoff, Metallen sowie Verbundstoffen, die beim Endverbraucher anfallen, **restentleert & „löffelrein“** z. B.:



- › Aluminiumfolie, -verpackungen, -verschlüsse, z. B. Becher oder Tiernahrung
- › Dosen, z. B. Konserven-, Fisch-, Cremedosen, Farbeimer
- › Folien, z. B. Tragetaschen, Beutel, Verpackungsfolien
- › Kunststoffflaschen, z. B. von Reinigungsmitteln
- › Schaumstoffe, z. B. Obst- und Gemüsebehältnisse
- › Styroporverpackungen
- › Tablettenverpackungen aus Aluminium bzw. Folie, Tuben
- › Verbundstoffe, z. B. Kartons/Tüten für Milch, Saft
- › Vakuumverpackungen, z. B. Kaffeepackung
- › Verschlüsse, z. B. von Flaschen und Gläsern



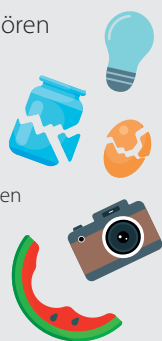
In den Restmüll-Behälter gehören **nicht** z. B.:

- › Batterien (Rückgabe an Handel oder Wertstoffhof)
- › Chemikalien (Schadstoffmobil)
- › Flaschen aus Glas (Glascontainer)
- › Elektroaltgeräte, Toner, Kartuschen, CDs (Wertstoffhof)
- › Nichtverpackungsmaterialien aus Kunststoff (Wertstoffhof)



In den Gelben Container/Sack gehören **nicht** z. B.:

- › Essensreste
- › Altkleider
- › CDs/DVDs
- › Einwegrasierer
- › Glas, Holz, Papier
- › Katzenstreu
- › Kinderspielzeug
- › Tapetenreste
- › Nicht geleerte Verpackungen
- › Zahnbürsten
- › Zigarettenkippen
- › Taschentücher
- › Babyflaschen
- › Elektrogeräte
- › Pflaster





Blaue Tonne

In die Blaue Papiertonne gehören alle Verpackungen aus Pappe und Papier sowie graphische Papiere z. B.:

- ✓ > Briefpapier, Briefumschläge, Bücher, Einwickelpapier, Faltschachteln
- > Kalender (ohne Leder, Metall und Plastik), Kartons, Notizblöcke
- > Papiertüten, Postkarten, sauberes Knüllpapier, Kataloge
- > Verpackung aus Pappe und Papier, Werbezeitschriften
- > Zeitungen und Zeitschriften



✗ In die Blaue Tonne gehören **nicht** z. B.:

- > verschmutzte Papiere (Restmüll)
- > Tapeten (Restmüll)
- > Leichtverpackungen (Gelber Sack/Container)
- > Grünabfall (Grünabfallsack/ Eigenkompostierung/Bio-Tonne)
- > Wachspapier, Hygienetücher, Windeln (Restabfallbehälter)



Sperrmüll

Zum Sperrmüll gehören große Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, die zu Haus, Hof oder Garten gehört haben.

Alle Haushalte haben die Möglichkeit, 2-mal im Jahr Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen (max. 2 m³) abholen zu lassen. Die Einzelstücke dürfen die Abmaße von 2 x 1 x 0,75 m und ein Gewicht von 70 kg nicht überschreiten. Zur Anmeldung von Sperrmüll ist die Abrufkarte Sperrmüll zu nutzen, welche alle Haushalte jährlich in Rahmen des EAW-Abfallkalenders zugesendet bekommen. Ebenso haben Sie die Möglichkeit, diese auf der Internetseite des EAW herunterzuladen.



Weihnachtsbaumentsorgung

Die Weihnachtsbaumentsorgung erfolgt in jedem Jahr an einem vom Entsorgungsbetrieb festgelegten Termin. Bitte legen Sie Ihre abgeschmückten Weihnachtsbäume bis spätestens 6:00 Uhr an dem Glascontainer in Ihrer Nähe ab.



In den letzten Jahren kam es immer wieder dazu, dass die Bäume an den Müllplätzen der WGS abgelegt wurden. Wir bitten Sie, dies zu unterlassen, da die Bäume hier NICHT mitgenommen werden und diese von den Hauswarten der WGS zu den Glascontainern bzw. zum Wertstoffhof gebracht werden mussten. Dies ist mit Kosten verbunden, welche im Rahmen der Betriebskostenabrechnung auf die gesamten Mieter der jeweiligen Abrechnungseinheit umgelegt werden.

8. Brandschutz

8.1. Feuer, Rauchen und brandgefährliche Arbeiten

Im Keller, Treppenhaus, Aufzug und auf dem Boden sowie in Garagen sind Feuer und Rauchen ebenso **untersagt** wie brandgefährliche Arbeiten, z. B. Schweißen. Beim Transport glimmender Rückstände ist eine Glutübertragung durch Verwendung geeigneter Gefäße auszuschließen. Sie dürfen **erst nach vollständiger Abkühlung** in die vorgesehenen Tonnen entsorgt werden.

8.2. Hauptfluchtweg Treppenhaus

Das Treppenhaus dient allen Bewohnern zur Nutzung und stellt den **Hauptfluchtweg im Brandfall** dar. Das Abstellen von Kinderwagen, Fahrrädern, Rollstühlen, Rollatoren u. Ä. im Hausflur ist daher grundsätzlich nicht gestattet. Ebenfalls dürfen Sperrvorrichtungen, wie: Gitter, nicht angebracht und Pflanzen, Schränke, Regale, Tische, Stühle o. Ä. Mobiliar sowie Schuhe usw. im Treppenhaus nicht auf- oder abgestellt, Müll nicht im Treppenhaus zwischengelagert werden. Auch das Ablegen von Zeitungen oder Katalogen im Treppenhaus als potenzielle Brandlasten ist nicht gestattet. Ausgenommen ist das vorübergehende Abstellen von wenigen Minuten Dauer, sofern hierdurch andere Benutzer nicht unzumutbar belastet werden. Die WGS wird im Falle eines überwiegenden berechtigten Interesses im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen kann die WGS die Ablagerungen entfernen und die dafür anfallenden Kosten beim Verursacher geltend machen bzw. ggf. nach den gesetzlichen Bestimmungen als Betriebskosten umlegen.

Keinesfalls dürfen Brandmeldeanlagen oder Löscheinrichtungen sowie Rauchabzugsanlagen oder Hydranten unbefugt benutzt, verstellt oder beschädigt werden. Verstöße sind der WGS unverzüglich zu melden.

8.3. Brandschutz- und Fluchttüren

Türen mit Türschließenrichtungen und Brandschutztüren dürfen nicht durch Türfeststeller, Keile o. Ä. geöffnet gehalten werden. Ausgewiesene Fluchttüren sind **nur im Notfall** zu öffnen.

8.4. Feuerwehrzufahrten und Hydranten

Das **Parken von Fahrzeugen** aller Art auf Feuerwehrzufahrten, auf Zufahrtswegen und vor Hydranten ist verboten.



8.5. Fahrzeuge und kraftstoffbetriebene Geräte

Fahrzeuge aller Art dürfen ausschließlich auf den ausgewiesenen Stellplätzen im Freien oder in Garagen abgestellt, aber **keinesfalls in die Wohnhäuser** verbracht werden, auch nicht zum Zwecke einer Reparatur oder Reinigung. Das gilt auch für sonstige kraftstoffbetriebene Gerätschaften, wie Rasenmäher. Fahrzeuge aller Art dürfen auf den ausgewiesenen Stellplätzen und den WGS-Grundstücken **nicht gewaschen** werden. Ölwechsel und Reparaturen auf diesen sind ebenso nicht gestattet.

8.6. Lagerung und Aufladen von Akkus

Das Laden von Akkumulatoren für Elektrofahrzeuge einschließlich E-Bikes, Pedelecs, Elektrorollstühle o. Ä. ist auf Grundstücken der WGS ausschließlich unter Beachtung der Bedienungsanleitung des jeweiligen Herstellers sowie nur während **durchgängiger Beaufsichtigung** an ausgewiesenen und geeigneten Ladestationen gestattet, in keinem Fall unbeaufsichtigt in Kellerräumen. Akkus dürfen zudem **nicht in unbeaufsichtigten Räumen** gelagert werden.



8.7. Betrieb von Elektrogeräten

Elektrische Geräte und Anlagen dürfen nur in einwandfreiem technischem Zustand betrieben werden und sind bei eventuellen Störungen sofort außer Betrieb zu nehmen. Das Betreiben von Elektrogeräten ist ausschließlich **über den eigenen Wohnungszähler** zugelassen. Das Verlegen von Elektroleitungen in den Mieterkeller ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der WGS und durch ein Fachunternehmen zulässig.

8.8. Solar- oder Photovoltaikanlagen

Solar- oder Photovoltaikanlagen dürfen **nur durch die WGS aufgestellt** und angeschlossen bzw. betrieben werden. Die Stromzähler sind für Mieteranlagen nicht vorgerüstet. Außerdem können Handwerker bei Arbeiten an elektrischen Einrichtungen nach Abschaltung des Haupt-Stromnetzes gefährdet werden, wenn die mietereigenen Anlagen weiter Strom in das Hausnetz einspeisen.

8.9. Feuerwerk

Feuerwerkskörper dürfen (mit Ausnahme der für Wohnräume zugelassenen Tischfeuerwerke) **ausschließlich im Freien** unter Ausschluss der Gefährdung von anderen Personen, Tieren oder fremdem Eigentum nach Anleitung des Herstellers entzündet werden. Das Lagern oder Abbrennen von zum Verkauf oder zur Verwendung in Deutschland nicht zugelassener Feuerwerkskörper ist auf den Grundstücken der WGS zu unterlassen.

8.10. Gefährliche Stoffe

Geruchsverursachende, leichtentzündbare, giftige, explosive und sonstige gefahrbringende Stoffe – deren Menge, Verpackung und Art von handelsüblichen Haushaltschemikalien, Farb- und Verdünnungsmitteln für Wohnungsrenovierungen oder den täglichen Bedarf abweichen – dürfen weder in Durchgängen und -fahrten noch in Treppenhäusern, Gemeinschaftsräumen oder Fluren, Kellern, Dachböden oder Tiefgaragen gelagert werden. Die Lagerung von Kraftstoffkanistern ist **weder befüllt noch unbefüllt gestattet**. Flüssiggas, z. B. Propangas, darf in Wohngebäuden und Garagen nicht gelagert werden, das gilt auch für entleerte Flüssiggasflaschen.

8.11. Feuerstätten

Das Anlegen und der Betrieb von Feuerstätten bedarf der **vorherigen Zustimmung der WGS**.

8.12. Gasgeruch

Bei Gasgeruch im Haus oder in der Wohnung gilt: **keinesfalls mit Feuer hantieren, keine elektrischen Schalter betätigen – einschließlich der elektrischen Klingelanlage**. Die Handybenutzung in den Räumen bei Gasgeruch ist zu unterlassen! Öffnen Sie die Fenster bzw. Türen und drehen Sie den Haupthahn innerhalb und außerhalb der Wohnung ab. Bei Gasgeruch, Undichtigkeiten an Heiz-, Gas- und Wasserleitungen und Defekte an elektrischen Einrichtungen sind der WGS oder dem WGS-Bereitschaftsdienst bzw. den durch Aushang bekannt gegebenen Fachunternehmen zu melden. Nutzen Sie im Notfall auch die Notrufnummern von Feuerwehr und Polizei.

Der geschlossene Gas-Haupthahn darf nur durch zugelassenes Personal der Stadtwerke Sangerhausen GmbH geöffnet werden.

9. Parkplätze, Garagenzufahrten

9.1. Parkplätze auf WGS-Grundstücken

Auf WGS-Grundstücken errichtete Parkplätze stehen **ausschließlich den Wohnungsnutzern** dieser Häuser zum Abstellen ihrer PKW zur Verfügung. Jedoch hat niemand Anspruch auf einen bestimmten Platz, ausgenommen vertraglich zugewiesener Stellflächen. Die Mieter dieser PKW-Stellplätze sind für deren Sauberhaltung verantwortlich.

9.2. Parken auf anderen Flächen

Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen auf Wäschetrocken- und Kinderspielplätzen, Wirtschaftswegen, Feuerwehrzufahrten und Grünanlagen ist **grundsätzlich untersagt**.

9.3. Gewerblich genutzte Transportfahrzeuge

Gewerblich genutzte Transportfahrzeuge (z. B. Transporter, LKW) dürfen **nicht auf den WGS-Grundstücken abgestellt werden**, außer Fahrzeuge von Unternehmen, die durch die WGS beauftragt wurden. Bei unberechtigtem Parken auf Flächen der WGS werden diese Fahrzeuge kostenpflichtig für den Verursacher abgeschleppt.

Die Hausordnung ist **Bestandteil des Nutzungs- und Mietvertrages**. Sie gilt in der jeweils geltenden Fassung. Die WGS behält sich bei Erforderlichkeit vor, diese Hausordnung abzuändern oder zu ergänzen. Diese Hausordnung wurde durch die Vertreter der Wohnungsbau-genossenschaft Sangerhausen e.G. im Rahmen der **Vertreterversammlung am 29.06.2021** verabschiedet.

Der Sitz der Wohnungsbau-genossenschaft Sangerhausen e.G. befindet sich in
06526 Sangerhausen | Darrweg 9
Telefon: 03464 / 54 02 - 0 | Telefax: 03464 / 54 02 - 26

www.wgs-sgh.de
info@wgs-sgh.de

Gesetze, Verordnungen, Satzungen usw., die einzelnen Bestimmungen dieser Hausordnung entgegenstehen sollten, ziehen im Zweifel nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen nach sich.





Darrweg 9 | 06526 Sangerhausen | Tel. 03464 / 54 02 - 0 | info@wgs-sgh.de | www.wgs-sgh.de